



HESSISCHER LANDTAG

24. 06. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Sarah Sorge und Angela Dorn
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.04.2010

betreffend Kassel School of Medicine

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragesteller:

In der HNA wurde am 13.03.2010 berichtet, dass die "Pläne für die Gründung einer Medizinhochschule am Kasseler Klinikum in Zusammenarbeit mit der renommierten Universität Southampton an der Südküste [...] weit gediehen" seien. An dieser "Kassel School of Medicine" sollen pro Jahr 24 Studierende aufgenommen werden, die jährlichen Studiengebühren sollen 12.000 € betragen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist der aktuelle Sachstand des Projekts "Kassel School of Medicine"?

Seitens des Vorstands der Gesundheit Nordhessen Holding AG wurden dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) im Februar 2010 Informationen zu dem geplanten Projekt "Kassel School of Medicine" übersandt.

Nach den Angaben der Gesundheit Nordhessen Holding AG sei die Ausbildung von Medizinstudenten in einer Kooperation der Universität Southampton und der Gesundheit Nordhessen Holding AG geplant. Träger und Anbieter des Medizinstudiums solle die britische Universität Southampton sein. Die Ausbildung fände nach dem Curriculum und den Qualitätskriterien der Universität Southampton statt. Vorgesehen sei eine Akkreditierung der Ausbildung einer School of Medicine am Standort Kassel durch die zuständige britische Behörde.

Weitere Informationen sind bisher nicht vorgelegt worden.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Gründung einer Kassel School of Medicine?

Nach den vorliegenden Informationen würde es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 91 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) handeln.

Nach § 91 Abs. 7 HHG dürfen staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich des HHG anbieten, ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen und diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftslandes steht. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst nachzuweisen und wird vor Aufnahme des Betriebs durch dieses festgestellt.

Die Gesundheit Nordhessen Holding AG wurde darauf hingewiesen, dass die für die Prüfung nach § 91 Abs. 7 HHG erforderlichen Nachweise zu gegebener Zeit vorzulegen sind, um eine entsprechende Prüfung zu ermöglichen.

Frage 3. Wie beurteilt sie die Auswirkungen auf die medizinischen Fakultäten der Universitäten Frankfurt, Gießen und Marburg?

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, würde es sich nach den bisher vorliegenden Informationen bei der "Kassel School of Medicine" um den Betrieb einer Hochschule aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union handeln.

Entsprechend würde die im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung angeboten werden und würden die im Herkunftsstaat anerkannten Grade verliehen werden, so dass insoweit keine direkten Auswirkungen auf das Angebot des Studiums der Humanmedizin entsprechend den Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte an den Universitäten Frankfurt, Gießen und Marburg zu erwarten wären.

Das Klinikum Kassel ist Lehrkrankenhaus des Fachbereichs Medizin der Universität Marburg. Derzeit können für die Ausbildung im Praktischen Jahr 31 Plätze in den Pflichtfächern Innere Medizin und Chirurgie zugewiesen werden. Nach den vorliegenden Informationen würde die Zusammenarbeit des Fachbereichs Medizin mit dem Lehrkrankenhaus nicht beeinträchtigt.

Frage 4. War das Wissenschaftsministerium in den Entstehungsprozess der Kooperation zwischen dem Klinikum Kassel und der University of Southampton eingebunden?

Nein.

Frage 5. Ist die Universität Kassel in dieses Projekt eingebunden und soll diese die "Kassel School of Medicine" ggf. unterstützen und wenn ja, in welcher Art und Weise?

Die vorgelegten Informationen sehen keine konkrete Einbindung der Universität Kassel in das Projekt vor.

Frage 6. Beteiligt sich das Land finanziell direkt oder indirekt, beispielsweise über das Klinikum Kassel bzw. die Universität Kassel, an diesem Projekt?

Die vorgelegten Informationen sehen keine finanzielle Beteiligung des Landes vor.

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Einführung einer solchen privaten Medizinhochschule, in der 12.000 € Studiengebühren pro Jahr entrichtet werden sollen?

Die Finanzierung des Projekts obliegt den Kooperationspartnern. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 8. An welchen Personenkreis soll sich dieses Studienangebot richten und wie ist sichergestellt, dass die hohen Studiengebühren bei der Auswahl der Studierenden nicht sozial selektiv wirken?

Die Auswahl der Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung sozialer Belange, obläge dem Träger der Ausbildung. Nach den vorliegenden Informationen würde die Zulassung zum Studium durch die Universität Southampton erfolgen.

Frage 9. Welche Abschlüsse sollen an der "Kassel School of Medicine" angeboten werden und wird es die Möglichkeit einer Promotion geben?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, soll nach Angabe der Gesundheit Nordhessen Holding AG Träger und Anbieter des Medizinstudiums die britische Universität Southampton sein (akademische Grade: Bachelor of Medicine und Bachelor of Medical Sciences).

Frage 10. Durch welche Maßnahmen soll erreicht werden, dass die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule in Kassel gehalten werden?

Informationen über konkrete Maßnahmen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 15. Juni 2010

Eva Kühne-Hörmann